



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Aromen und Lebens- mittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Le- bensmitteln

(Aromenverordnung, SR 817.022.41)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

In Anhang 3 sind die zulässigen Aromastoffe aufgeführt. Die Liste umfasst rund 2800 Einträge. Rund 20% dieser Stoffe dürfen nur vorläufig verwendet werden, da deren Bewertung durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA noch nicht abgeschlossen ist. Die Bewertungen der EFSA werden laufend vorgenommen und anschliessend in der EU-Aromaverordnung (EU) Nr. 1334/2008 einzeln oder gruppenweise angepasst.

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 können in der EU neu zulässige Aromastoffe auch in der Schweiz unmittelbar verwendet werden. Dieser Automatismus greift jedoch nicht, wenn ein Aromastoff im schweizerischen Recht bereits geregelt ist und aus der Liste gestrichen oder seine Anwendung eingeschränkt werden soll. Anhang 3 muss in diesen Fällen möglichst rasch angepasst werden können, um dasselbe Schutzniveau auch in der Schweiz zu gewährleisten.

Weiter hat sich gezeigt, dass dieser Anhang aufgrund der grossen Anzahl an Einträgen sowie dem Umstand, dass diese gemäss der EU-Systematik (FLAVIS-Nummern) sortiert sind, nur sehr umständlich zu verwenden ist. Zudem soll auch dem Wunsch nach elektronischer Verwendbarkeit entsprochen werden. Daher wird der Anhang künftig nicht mehr als Bestandteil der Verordnung in der amtlichen Sammlung (AS) publiziert, sondern als Verweispublikation und auf der Internetseite des BLV veröffentlicht. Gemäss Art. 5 Abs. 1 PublG (SR 170.512) ist es möglich, Verordnungen, die sich aufgrund ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der AS nicht eignen, nur mit Titel und Fundstelle in der AS zu publizieren. In Art. 14 und 16 Abs. 1 der am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen, teilrevidierten Publikationsverordnung (SR 170.512.1) wird festgelegt, dass die Veröffentlichung durch Verweis auf eine eigene Seite der AS zu erfolgen hat. Diese muss im Erlass verlinkt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhänge

Anhang 3

Dieser Anhang soll neu nur noch als Verweispublikation und auf der Internetseite des BLV veröffentlicht werden. Gleichzeitig wird er an die geänderte EU-Aromenverordnung angeglichen: Die Substanzen (FL-Nr.) 07.130, 07.134, 07.225, 07.226 und 07.231 werden gestrichen. Neu aufgenommen werden die Substanzen 16.127, 16.130 und 16.133.

Anhang 4

Ziffer 2.5 wird aufgehoben, denn der Eintrag zu Hydrogencyanid, die geregelten Lebensmittel und der Höchstwert sind bereits in Ziffer 2.4 «Blausäure» abgedeckt. Mit der Löschung des Eintrags können Unklarheiten bei den geltenden Höchstwerten vermieden werden.



III. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie die Volkswirtschaft

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit der zeitnahen Anpassung an die EU-Aromenverordnung werden Handelshemmnisse gegenüber unseren wichtigsten Handelspartnern vermieden.